




**LAND
BRANDENBURG**
Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

*Rechte
Regeln
Ratschläge*

Ein Ratgeber für
Mitglieder der Kreisräte
der Eltern und der Schülerinnen
und Schüler



Schülerinnen
und
Schüler

Lehrerinnen
und
Lehrer

Eltern



Vorwort der Autoren dieser Broschüre

Liebe Mitglieder der Kreisräte,

die vor Ihnen liegende überarbeitete Auflage der Broschüre richtet sich an Eltern und Schülerinnen und Schüler, die in die Kreisräte und in den Kreisschulbeirat gewählt wurden und dort aktiv mitarbeiten wollen. Dazu benötigen sie Kenntnisse über ihre im Brandenburgischen Schulgesetz verankerten Rechte und die Umsetzung dieser Rechte.

Diese Broschüre will Ihnen mit Informationen und Ratschlägen helfen, die Anforderungen in den Kreisgremien zu bewältigen. Sie richtet sich vornehmlich an die „Anfänger“ unter Ihnen, aber auch die „Erfahrenen“ mögen manchen Hinweis für ihre Tätigkeit in den Gremien finden.

Im ersten Teil der Broschüre werden die rechtlichen Bestimmungen beschrieben, die für das Wirken der Kreisgremien von Bedeutung sind. Der Hauptteil widmet sich den Aufgaben der Vorstände und den Arbeitsschwerpunkten der kreislichen Gremien. Dieser Abschnitt enthält viele praktische Hinweise und Beispiele. Im dritten und vierten Teil werden Informationen zu Ansprechstellen und weiterführende Hinweise gegeben.

Die in der Broschüre genannten Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben sind in jeder Schule vorhanden und können von Eltern und Schülerinnen und Schüler eingesehen werden. Auch im Internet sind sie unter www.mbj.s.brandenburg.de veröffentlicht.

Ihnen als Leserin und Leser wünschen wir, dass diese Broschüre ein guter Ratgeber für Ihre Arbeit in den kreislichen Gremien sein möge.

Dr. Christel Lorenz,
Gordon von Miller

Prenzlau, im März 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung für Eltern- und Schülervertreter/innen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte	4
1.1.	Rechtliche Grundlagen der Arbeitsweise	5
	a) Allgemeines	
	b) Notwendigkeit von Informationen	
	c) Weisungsbindung	
	d) Beratungshäufigkeit	
	e) Einladungen	
	f) Öffentlichkeit/ Vertraulichkeit	
	g) Kosten	
	h) Tagungsorte	
	i) Geschäftsordnung	
	j) Abstimmungen und Beschlüsse	
	k) Protokoll	
1.2.	Rechtliche Grundlagen von Wahlen in den Kreisräten	14
	a) Allgemeines	
	b) Amtszeit	
	c) Abwahl	
	d) Nachwahl	
	e) Wahlprotokoll/ Wahlprüfung	
2.	Arbeitsweise der Kreisräte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler	17
2.1.	Vorstandsarbeit	17
2.1.1.	Zusammensetzung und Aufgaben der Vorstände	17
	a) Sprecherin/Sprecher	
	b) Vorstände/erweiterte Vorstände	
	c) Arbeitsgruppen	
2.1.2.	Arbeitsweise der Vorstände	20
	a) Vorbereitung der Beratungen	
	b) Tagungsort/Tagungshäufigkeit	
	c) Durchführung der Beratungen	
	d) Nachbereitung der Beratungen	
	e) Öffentlichkeitsarbeit	

2.2.	Zusammenarbeit mit anderen Gremien und den Verwaltungen	24
2.2.1.	Zusammenarbeit im Landkreis und in der kreisfreien Stadt	25
	a) Schule	
	b) staatliches Schulamt	
	c) kreisliches Schulverwaltungsamt	
	d) kreislicher Bildungsausschuss	
	e) Kreisschulbeirat	
2.2.2.	Zusammenarbeit mit den Landesräten	28
2.3.	Arbeitsschwerpunkte	29
2.3.1.	Anhörungspflichtige Angelegenheiten des Kreisschulbeirates	29
	a) Schulentwicklungsplanung	
	b) Errichtung, Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen	
	c) Schulbaumaßnahmen	
	d) Schülerbeförderung	
	e) Festlegung und Änderung von Schulbezirken	
2.3.2.	Beispiele für weitere Beratungsthemen	35
	a) Schulsozialarbeit	
	b) Unterricht, Unterrichtsausfall, Vertretung	
3.	Ansprechpartner und weiterführende Informationen	37
4.	Anlagen	39
	Anlage 1 Einladung zu einer Kreisratssitzung	
	Anlage 2 Stellungnahme zur Schülerbeförderungssatzung	
	Anlage 3 Geschäftsordnung eines Kreisschulbeirates	
	Anlage 4 Protokoll einer Sitzung	

1 Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

„In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird je ein Kreisrat der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte gebildet.“ (§ 136 Abs. 1 BbgSchulG)

Das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) legt die Bildung von Kreisräten fest. So wird sichergestellt, dass die drei an Schule beteiligten Personengruppen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte) auf Kreisebene ihre Interessen vertreten können. Alle Schulen im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt entsenden Vertreterinnen oder Vertreter in die Kreisräte. Die an Ersatzschulen gewählten Mitglieder gehören den jeweiligen Kreisräten mit beratender Stimme an. Je Schule darf ein Mitglied der jeweiligen Gruppe in den Kreisrat entsandt werden. Dieses Mitglied wird aus dem Kreis aller Schülerinnen und Schüler von der Konferenz der Schülerinnen und Schüler bzw. aus dem Kreis der Elternschaft von der Elternkonferenz gewählt. Sie brauchen nicht Klassensprecherin oder Klassensprecher der Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler zu sein. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts in den Schuljahren 2007/2008, 2009/2010, 2011/2012 (und weiter in den ungeraden Jahren) finden die Wahlen für den Kreisrat der Schülerinnen und Schüler und den Kreisrat der Eltern statt.

Die Kreisräte treten spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen. Diese Zeitvorgabe ist notwendig, damit Neu- und Nachwahlen der Mitglieder für die Landesräte und für den Kreisschulbeirat rechtzeitig stattfinden können.

Sämtliche Paragraphen sind aus dem Brandenburgischen Schulgesetz

Kreisräte
§ 136

Wahl der Mitglieder
§ 82 (4)
§ 84 (4)

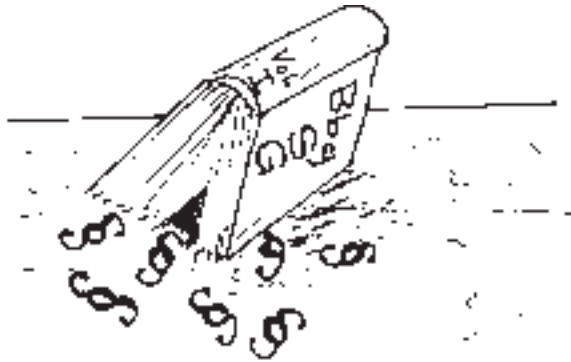
Wahlperiode
§ 78 (2)

erstmaliges Zusammentreffen
§ 136 (5)

Grundsätze
§ 75 (1)
§ 75 (3)

Kreisschul-
beirat
§ 137

Anhörungs-
recht
§ 137 (3)



1.1 Rechtliche Grundlagen der Arbeitsweise

a) Allgemeines

Die Gremien auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung. Die für ihre Arbeit notwendigen Informationen erhalten die Gremien durch das jeweils zuständige staatliche Schulamt und durch das Schulverwaltungsamt. Die Kreisräte bilden eine Basis für den Austausch von Erfahrungen und Informationen der jeweiligen Gruppe. Hier werden Lösungsvorschläge erarbeitet, die schließlich durch die gewählten Mitglieder in den Kreisschulbeirat eingebracht werden. Dieser besitzt die wichtigen Rechte der Beratung und der Anhörung bei den für innere und äußere Schulangelegenheiten zuständigen Stellen. Außerdem kann er sich zu allen Themen und Problemen äußern, die die Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt betreffen.

Der Kreisschulbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

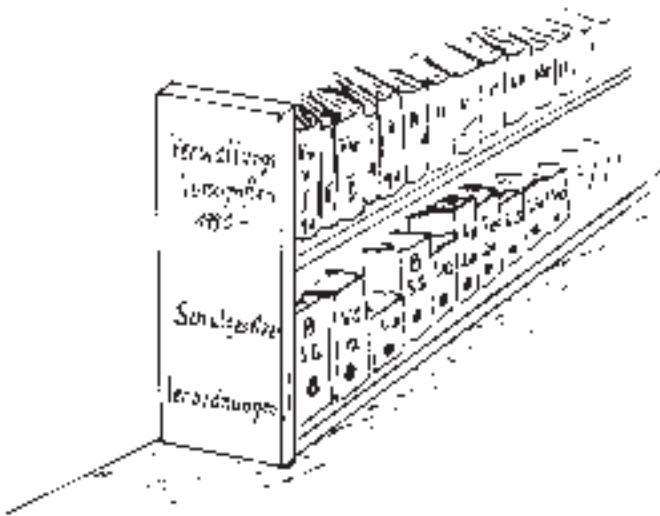
1. Schulentwicklungsplanung des Kreises,
2. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen im Kreis,
3. Festlegung und Veränderung von Schulbezirken des Kreises,

4. Schulbaumaßnahmen des Kreises und
5. Grundsätze der Schülerbeförderung.

b) Notwendigkeit von Informationen

Eine effektive Mitwirkung ist vom funktionierenden Informationsfluss abhängig.

Deshalb ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt und dem Schulverwaltungsamt wichtig. Es hat sich in der Praxis bewährt, in jeder Sitzung der Kreisräte und des Kreisschulbeirates eine aktuelle Stunde durchzuführen. Hier können die Mitglieder Fragen zu aktuellen und für sie wichtigen Themen stellen. Damit sich die zuständige Schulrätin bzw. der Schulrat auf die Fragen vorbereiten kann, sollten diese rechtzeitig über die Sprecherin bzw. den Sprecher des Kreisrates oder die Vorsitzende des Kreisschulbeirates an das staatliche Schulamt geschickt werden. In der Arbeit des Landesschulbeirates hat sich eine Frist von zwei Wochen als praktikabel erwiesen, bei tagesaktuellen Themen im Einzelfall auch kürzer.



Damit eine gegenseitige Unterrichtung stattfinden kann, ist es angebracht, das zuständige Schulverwaltungsamt und das staatliche Schulamt rechtzeitig über die Tagesordnungspunkte von Beratungen zu informieren. So können gegebenenfalls noch zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ebenso sinnvoll ist es, die Ergebnisse der Beratungen der Kreisgremien dem staatlichen Schulamt und dem Schulverwaltungsamt zukommen zu lassen. Schulverwaltungsamt und Schulträger sind zu Tagesordnungspunkten, die sie betreffen, einzuladen.

Soll z. B. über die Auflösung (Schließung) einer Grundschule diskutiert werden, ist der für diese Schule zuständige Schulträger, meist ist dies die Stadt oder die Gemeinde, einzuladen. Die Vertreterin oder der Vertreter des Schulträgers erhalten zu den betreffenden Punkten Rederecht. Natürlich ist es dem Gremium freigestellt, weitere Gäste (z. B. die Schulleitung, betroffene Schüler/innen und deren Eltern) oder Sachverständige einzuladen.

Auch wenn die notwendige gegenseitige Unterrichtung von Kreis(schulbei)räten und staatlichen und kommunalen Stellen gut funktioniert, kann es an Informationen mangeln. Zwar gelingt der vertikale Informationsfluss zwischen den Ebenen der Schule, des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und des Landes bei den Gremien der Eltern oder der Schüler meist gut, da die Gruppenmitglieder eine gemeinsame Basis haben und sie ähnliche Sorgen und Probleme teilen. Die drei Kreisräte eines Kreises jedoch kooperieren oft nur ungenügend miteinander. Es lohnt sich, durch Treffen der Vorstände der Kreisräte miteinander oder auch durch gemeinsame Sitzungen die Arbeit im Kreisschulbeirat vor- und nachzubereiten. Gemeinsame Aktionen und Unternehmungen der Kreisräte bereichern die Arbeit darüber hinaus und führen zu sinnvollen und für alle nützlichen Ergebnissen.

c) Weisungsbindung

Die Mitglieder der Gremien auf Kreisebene sind an Aufträge und Weisungen der sie entsendenden Gremien nicht gebunden. Sie entscheiden nach ihrer selbst gebildeten Meinung.

Um gemeinsame Interessen besser durchsetzen zu können, sollte das Mitglied jedoch wenn möglich die Meinung seines Gremiums vertreten. Es wurde schließlich von den anderen Mitgliedern nicht gewählt, um seine Einzelinteressen zu vertreten.

Selbst wenn der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler mit Mehrheit dem Antrag auf Schließung einer Grundschule zustimmt, dürfen eine Vertreterin oder ein Vertreter bzw. mehrere Vertreterinnen und Vertreter dieses Kreisrates im Kreisschulbeirat gegen die Schließung stimmen.

d) Beratungshäufigkeit

Erfahrungsgemäß berät jeder Kreisrat vier- bis sechsmal im Schuljahr. Damit wird die vom Gesetz festgelegte Mindestanzahl von zwei Treffen pro Schuljahr deutlich überschritten.

Das ist gut so, sprechen doch häufige Zusammenkünfte für ein intensives Arbeiten der Kreisräte.

Das Schulgesetz trifft keine Regelung über die Beratungshäufigkeit des Kreisschulbeirates. 4 ± 1 Treffen im Schuljahr dürften eine gute Arbeitsgrundlage sein, um die gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben erfüllen zu können. Zum Vergleich: der Landes-schulbeirat tagt 8 x im Jahr.



Einladung
§ 76 (2)

Stellungnahme
§ 75 (1)

Eine Terminabsprache der Sprecherinnen und Sprecher der Kreisräte mit denen des Kreisschulbeirates ist sinnvoll, weil dann zwischen den Kreisschulbeiratssitzungen die Kreisrats-sitzungen eingeplant werden können. Auf der Landesebene hat sich dieses Vorgehen bewährt.

e) Einladungen

Die Gremien beraten auf Einladung der Sprecherin bzw. des Sprechers oder Vorsitzenden. Sie bzw. er kann in Absprache mit dem staatlichen Schulamt und dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt auch kurzfristig zu Sitzungen einladen. Dies ist z. B. dann notwendig, wenn vom Kreisschulbeirat unter Beachtung einer angemessenen Frist eine Stellungnahme gefordert wird. Die Beschlussfassung des Kreisschulbeirates ist in vielen Fällen Voraussetzung für das Handeln kommunaler und staatlicher Institutionen, z. B. bei der Schulentwicklungsplanung und Fortschreibung.

Falls Vorsitzende oder Sprecher inaktiv sind, kann die Einberufung eines Gremiums auch erzwungen werden: Es genügt in diesem Fall, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines Beratungsgegenstandes dies gegenüber dem staatlichen Schulamt anzeigt.

Zur ersten Sitzung eines Kreisrates in der Wahlperiode lädt das staatliche Schulamt ein. Eine Absprache mit dem bisherigen Sprecher bzw. der Sprecherin über den Termin der Sitzung unterstreicht die vertrauensvolle Zusammenarbeit.



f) Öffentlichkeit/ Vertraulichkeit

Die Beratungen der Gremien sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit dient einer offenen und freimütigen Aussprache. Gäste und Sachverständige können an den Beratungen teilnehmen, wenn das Gremium dem mehrheitlich zustimmt.

Gäste und Sachverständige stehen wie die Mitglieder und ihre Stellvertreter auch während der Sitzungen und auf den Anfahrtswegen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Persönliche Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Wer vertrauliche Angelegenheiten preisgibt, kann von dem Gremium, dem er angehört, ausgeschlossen werden.

g) Kosten

Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Das Engagement in der Mitwirkung wird finanziell nicht vergütet. Den Gremien werden die erforderlichen Sachmittel vom zuständigen Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur Verfügung gestellt. Diese Sachmittel für die Gremienarbeit werden im Gesetz nicht näher bestimmt, jedoch sind alle notwendigen Kosten zu übernehmen. Dazu gehören auf jeden Fall Kopien sowie Portokosten, soweit die Übermittlung nicht durch die Angehörigen der Schule oder auf dem Amtsweg (Behördenverteiler) erfolgen kann. Es gehören dazu auch die Mittel für die notwendige pädagogische und rechtliche Literatur zur Unterstützung der Mitwirkungsarbeit. Fahrtkosten für die Sitzungen werden übernommen. Verantwortlich dafür ist das Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Das Schulgesetz sowie wichtige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Mitgliedern der schulischen Gremien zugänglich zu machen. Auf weiterführende Literatur können Gremienmitglieder in den staatlichen Schulämtern

Ausschluss der
Öffentlichkeit
§ 76 (1)

Vertraulichkeit
§ 75 (8)

Kosten
§ 80

zurückgreifen. Die Schulräte in den regionalen Schulämtern unterstützen die organisatorische Arbeit der Sprecher und Vorsitzenden.

Einige Kreisräte verfügen über einen Ordner, der die wichtigen aktuellen Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen etc. enthält. Der Ordner kann im staatlichen Schulamt oder bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher aufbewahrt werden, sodass ihn jedes Mitglied nutzen kann.

Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel Plakataktionen an Schulen oder eine kreisweite Schülerzeitung, wird nicht immer vom staatlichen Schulamt unterstützt. Wenn allerdings deutlich gemacht wird, dass die betroffene Schulöffentlichkeit nur auf diesen Wegen notwendige Informationen erhalten kann, werden die Schulrätinnen bzw. Schulräte Hilfestellungen leisten.

Wichtig: Die Kreisgremien besitzen kein allgemeinpolitisches Mandat.

Reisekosten im Zusammenhang mit der Gremienarbeit werden vom zuständigen Schulverwaltungsamt in Anlehnung an das Reisekostengesetz erstattet.

h) Tagungsorte

Die Gremien haben Anspruch auf Räume für ihre Beratungen. Die Sitzungen können in Räumen der Kreisverwaltung oder im staatlichen Schulamt stattfinden. Alternativ kann jedoch an jedem anderen Ort im Kreis getagt werden. Auf diese Weise können die Mitglieder z. B. in einer Schule zusammenkommen, über welche sie unter anderem beraten. Die Möglichkeit des wechselnden Tagungsortes setzt allerdings eine rechtzeitige Absprache mit den zuständigen Stellen voraus.

i) **Geschäftsordnung**

Kreisräte und Kreisschulbeiräte können sich im Rahmen des Schulgesetzes eine Geschäftsordnung geben. Geschäftsordnungen stellen eine Arbeitserleichterung dar, da in ihnen Sachverhalte geregelt sind, über die sonst mitunter langwierige Diskussionen geführt werden. Eine Geschäftsordnung sollte allgemein abgefasst sein und keine Namen enthalten. So ist sichergestellt, dass sie auch über Jahre nutzbar ist.

Was kann eine Geschäftsordnung enthalten?

- Geltungsbereich
- Anschrift (meist c/o zuständiges staatliches Schulamt)
- Einberufung
- Einladungsfristen
- Teilnahmerecht/Öffentlichkeit der Sitzungen
- Tagesordnung
- Beratungszeiten/Beratungsverlauf/maximale Dauer der Sitzungen
- Abstimmungen und Beschlüsse
- Arbeitsgruppen/Aufgabenverteilung

j) **Abstimmungen und Beschlüsse**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied nicht anwesend oder befangen, also von einem Beratungsgegenstand persönlich betroffen ist. Beratende Mitglieder haben Rede-recht, aber kein Stimmrecht. Den Kreisräten gehören die gewählten Mitglieder der Ersatzschulen nur mit beratender Stimme an.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Dabei ist die Mehrheit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Geschäfts-
ordnung
§ 76 (5)

Muster-
geschäfts-
ordnung
als Anlage 3

Stimme-
rechtigung
§ 77 (1)

Mitglieder der
Ersatzschulen
§ 136 (1)

Die Mitglieder eines Kreisschulbeirates diskutieren über die drohende Auflösung (Schließung) einer Grundschule. Schließlich wird abgestimmt. Der Antrag lautet: „Der Kreisschulbeirat stimmt der Auflösung (Schließung) der Grundschule zu.“ Von den 24 Mitgliedern sind 22 anwesend. Zehn Mitglieder stimmen dem Antrag zu, zehn Personen lehnen ihn ab. Zwei Mitglieder enthalten sich ihrer Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlussfähig sind die Kreisräte, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei einem Kreisschulbeirat dagegen muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vor Ort sein.

Sollte ein Gremium nicht beschlussfähig sein, muss zur gleichen Tagesordnung erneut eingeladen und darauf hingewiesen werden, dass diese Tagesordnungspunkte nunmehr behandelt und beschlossen werden, auch wenn die Mindestzahl von einem Drittel der Mitglieder nicht erreicht wird. Drei Mitglieder müssen aber anwesend sein.

Achtung! Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschulbeirates anwesend ist, ist er beschlussfähig, auch wenn zum Beispiel die Vertreter des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler gar nicht präsent sind. Die im Kreisschulbeirat vertretenen Gruppen sollten also darauf achten, dass bei allen Sitzungen stets alle acht Mitglieder anwesend sein können. Sind sie verhindert, geben die Mitglieder ihren Vertretern rechtzeitig Bescheid.

k) Protokoll

Das Gesetz legt fest, dass über sämtliche Beratungen Protokolle zu führen sind.

1.2 Rechtliche Grundlagen von Wahlen in den Kreisräten

Über den Ablauf von Wahlen informiert die Broschüre „Zusammen zum Ziel – Ein Ratgeber für Eltern- und Schülervertretungen“, die das MBSJ herausgegeben hat. Sie kann unter <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mitwirkung.html> (Rubrik „Materialien“) heruntergeladen oder in der Gremien-geschäftsstelle des MBSJ (Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam) bestellt werden.

Auf Besonderheiten der Wahlen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte informieren die folgenden Unterpunkte a bis e.

a) Allgemeines

Der wichtigste Tagesordnungspunkt in der ersten Sitzung eines Kreisrates in einer neuen Wahlperiode ist die Wahl. Sowohl der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler als auch der Kreisrat der Eltern wählt je



- 1) *eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,*
- 2) *zwei Mitglieder für den Landesrat der jeweiligen Gruppe sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und*
- 3) *acht Mitglieder für den Kreisschulbeirat sowie acht Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.*

Nach Möglichkeit sollen die Ämter zu gleichen Teilen von Männern und Frauen besetzt werden.

b) Amtszeit

Die Amtszeit für sämtliche Wahlämter beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. Sie kann weiterhin durch Abwahl oder Niederlegung des Amtes im Kreisrat enden.

→ Teil 3
Literatur-
hinweise

Wahlen der
Kreisräte
§ 136 (3)

Paritätische Be-
setzung
§ 75 (2)

Wahlperiode
§ 78 (2)
Amtszeit
§ 78 (3)

Abwahl
§ 78 (4)

Nachwahl
§ 78 (3), (5)

Wechselt oder verlässt eine Schülerin die Schule, so verlieren sowohl sie als auch ihre Eltern sämtliche Ämter auf Schulebene und im Kreisrat. Im Kreisschulbeirat dürfen sie und die Eltern jedoch bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin aktiv sein, wenn die Schülerin weiterhin eine Schule im selben Kreis besucht.

c) Abwahl

Hat ein Kreisrat einer Person ein Wahlamt verliehen, so kann er dieses durch Abwahl wieder entziehen. Diese Möglichkeit befähigt die Kreisräte, besonders untätige Vertreterinnen und Vertreter abzuwählen. Um eine Person abzuwählen, muss die Hälfte der Mitglieder des Kreisrates anwesend sein.

d) Nachwahl

Nachwahlen finden auf der Kreisebene viel häufiger statt als auf der Schulebene. Dies liegt daran, dass oft ältere Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern in den Kreisräten vertreten sind. Wenn die Schülerinnen und Schüler nach einem Jahr die Schule wechseln (nach der 10. Klasse) oder gänzlich verlassen (nach der 10. und 13. Klasse), werden aufgrund der zweijährigen Amtszeit Ämter frei.

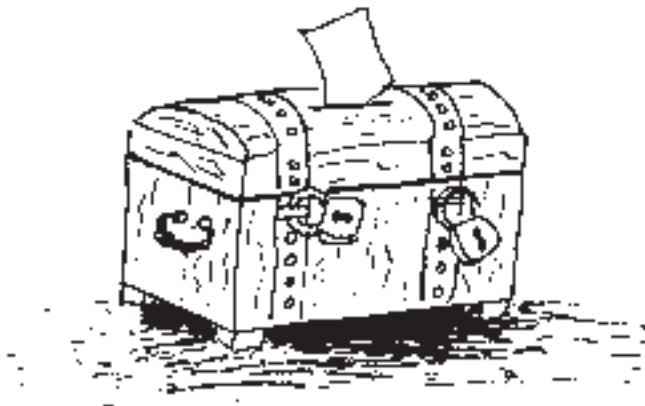
Wurde in einem Kreisrat für ein Wahlamt keine Vertreterin bzw. kein Vertreter gewählt, können die Mitglieder innerhalb der zweijährigen Wahlperiode für dieses Amt eine Nachwahl durchführen. Gleiches gilt auch für durch Rücktritt, Abwahl, Schulwechsel etc. frei gewordene Wahlämter. Bis zur Nachwahl übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben des ehemaligen Mitgliedes.

Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf der Frist zu den Neuwahlen, also zehn Wochen nach Schuljahresbeginn im Jahr der neuen Wahlperiode.

e) **Wahlprotokoll/ Wahlprüfung**

Eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter ist für das Wahlprotokoll verantwortlich. Dieses sollte unmittelbar nach der Wahl angefertigt werden und verbleibt bis zu den Neuwahlen im staatlichen Schulamt.

Jede und jeder Wahlberechtigte können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bei den Gremien auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte das staatliche Schulamt innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Einspruches. Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflusst haben, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.



Wahlprotokoll
§ 78 (7)

Wahlprüfung
§ 79 (1)

Verstoß gegen
Rechtsvorschriften

2 Arbeitsweise der Kreisräte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

2.1 Vorstandsarbeit

2.1.1 Zusammensetzung und Aufgaben der Vorstände

d) Sprecherin/ Sprecher

Die Kreisräte dienen der Interessenwahrnehmung der jeweiligen Gruppe auf der Kreisebene. Die Arbeit des Kreisrates wird insbesondere durch die aktive und engagierte Arbeit der Sprecherin oder des Sprechers bestimmt.

Zu ihren/ seinen Aufgaben gehört es:

- *die Interessen aller Mitglieder des Kreisrates gegenüber dem staatlichen Schulamt und dem Schulverwaltungsamt zu vertreten,*
- *die Beratungen des Kreisrates gemeinsam mit dem Vorstand vorzubereiten und durchzuführen,*
- *die Vorstandsarbeit zu koordinieren und ihr Impulse zu geben,*
- *Beschlüsse des Kreisrates nach Notwendigkeit an den Kreisschulbeirat oder den Landesrat weiterzuleiten,*
- *Kontakt zum verantwortlichen Schulrat für Mitwirkung und zum Vorstand des Kreisschulbeirates und den Kreisräten zu halten,*
- *sich für die Fortbildung der Mitglieder des Kreisrates einzusetzen.*

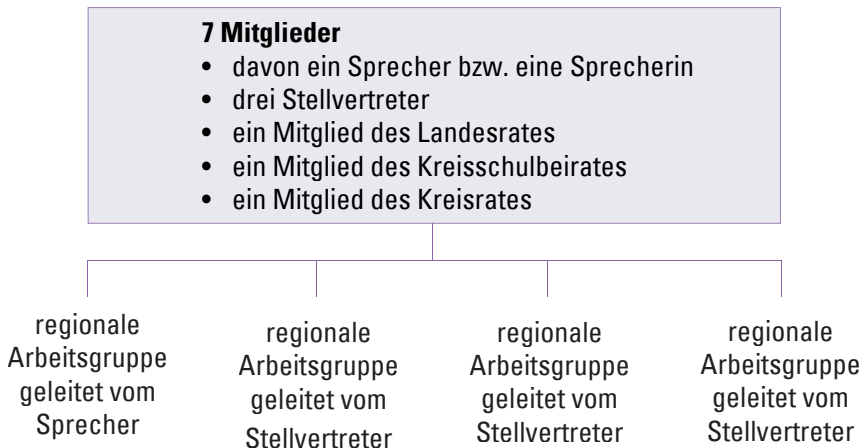
In diese Funktion sollten deshalb nur Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler gewählt werden, die

- *Interesse an der Arbeit der Kreisräte haben,*
- *fähig sind, die Standpunkte der Eltern oder der Schüler überzeugend zu vertreten,*
- *in der Lage sind, die Beratungen des Kreisrates vorzubereiten und durchzuführen,*
- *fähig sind, die Vorstandsarbeit zu organisieren,*
- *sich in wichtigen Bereichen des Schulrechts auskennen oder bereit sind, sich diese anzueignen,*
- *bereit sind, für diese Arbeit Freizeit zu opfern.*

e) **Vorstände und erweiterte Vorstände**

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz § 136 (4) können Kreisräte Vorstände bilden, denen die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher angehören. Sie können auch erweiterte Vorstände, in denen dann weitere Mitglieder des Kreisrates, des Kreisschulbeirates oder des Landesrates mitarbeiten, bilden. Erweiterte Vorstände haben den Vorteil, dass eine personelle Verknüpfung mit dem Kreisschulbeirat und dem Landesrat erreicht wird. Dadurch verläuft der Informationsaustausch schneller und reibungsloser. Es ist zu raten, nicht zu große Vorstände zu bilden, da sich die Arbeit in kleinen Vorständen einfacher gestaltet und die Aufgaben jedem Vorstandsmitglied konkreter zugeordnet werden können. So sind beispielsweise die Sprecher und deren Stellvertreter auch verantwortlich für die Sitzungsvorbereitung und -leitung. Falls Arbeitsgruppen gebildet werden, können sie diese zusätzlich leiten. Weiterhin kann ein Mitglied des Vorstandes für Öffentlichkeitsarbeit und ein bis zwei Mitglieder können für die Protokollführung verantwortlich sein. Die Mitglieder des Kreisschulbeirates und des Landesrates berichten über die Arbeit dieser Gremien im Vorstand und im Kreisrat. Nachfolgend ist ein Beispiel für einen erweiterten Vorstand dargestellt.

Erweiterter Vorstand eines Kreisrates mit 4 regionalen Arbeitsgruppen



f) Arbeitsgruppen

Um bestimmte Projekte oder Aufgaben effektiv zu bearbeiten ist es möglich, in den Kreisräten Arbeitsgruppen zu bilden. Diese dienen dazu, die Vorstandsarbeit und die des Kreisrates zu unterstützen. Die Arbeitsgruppen können sich nach regionalen oder inhaltlichen (beispielsweise schulform- oder projektbezogen) Gesichtspunkten organisieren. Die Bildung regionaler Arbeitsgruppen ist in flächenmäßig großen Landkreisen zu empfehlen, da die Mitglieder die Probleme ihrer Region am besten kennen. Die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppen sollten aus der entsprechenden Region kommen. Vorteilhaft ist es, wenn diese gleichzeitig stellvertretende Sprecher des Kreisrates sind. Dadurch gelangen viele Informationen frühzeitig aus den Schulen zum Vorstand. Arbeitsgruppen müssen vom Kreisrat einen Arbeitsauftrag erhalten, in dem die Dauer ihres Bestehens (z. B. ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppe) festgelegt ist und der Arbeitsauftrag formuliert ist. Es ist empfehlenswert die Bildung von Arbeitsgruppen in der Geschäftsordnung zu regeln.



2.1.2 Arbeitsweise der Vorstände

f) Vorbereitung der Beratungen

Die Sprecherin oder der Sprecher bzw. ihre Stellvertreter sind für die Auswahl der Themen und die sorgfältige Vorbereitung der Tagungen verantwortlich. Bei der Auswahl der Themen sind die Mitglieder des Kreisrates einzubeziehen. Im Abschnitt 2.3 sind einige wichtige Arbeitsschwerpunkte mit den entsprechenden rechtlichen Regelungen näher erläutert. Zu empfehlen ist dem Vorstand, einen Jahresarbeitsplan für das Schuljahr zu erstellen, der von den Mitgliedern des Kreisrates zu bestätigen ist. Dieser Arbeitsplan sollte die Termine und die Hauptthemen der Beratungen enthalten. Die Planung muss aber so flexibel gestaltet sein, dass aktuelle Erfordernisse berücksichtigt werden können. Die Arbeitspläne der Kreisräte sollten mit den Planungen des Kreisschulbeirates abgestimmt werden.

Beispiel eines Jahresarbeitsplanes für einen Kreisrat der Eltern

Termin/ Ort	Beratung/ Hauptthema	Verantwortlich
23.09.06	Vorstandssitzung Vorbereitung Jahresarbeitsplan und erste Sitzung	Sprecherin Frau Schulze gemeinsam mit erweitertem Vorstand
19.10.06 Raum 3.06 Kreisverwaltung	Sitzung des Kreisrates - Anfragen an staatliches Schulamt - Schulbaumaßnahmen im Landkreis - Beschluss Jahresarbeitsplan	Sprecherin Frau Schulze Absprachen mit Schulrat und Leiterin des Schulverwaltungsamtes
28.11.06	Vorstandssitzung Vorbereitung der nächsten Sitzung	Sprecherin Frau Schulze mit dem erweiterten Vorstand

Termin/ Ort	Beratung/ Hauptthema	Verantwortlich
17.01.07 Grundschule VII Ludwigsfelde	Sitzung des Kreisrates inhaltliche Schwerpunkte: - Ganztagschulen (rechtliche Regelungen) - Erfahrungsbericht der verlässlichen Halbtagsgrundschule - Vorbereitung der Sitzung des Kreisschulbeirates	Sprecherin Frau Schulze Vertreter vom Landeselternrat Schulrat Schulleiterin
21.02.07	Vorstandssitzung Vorbereitung der nächsten Sitzung Formulierung einer Anfrage an den Landeselternrat	Sprecherin Frau Schulze gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand
21.03.07 freie Schule „Oderbruch“	inhaltliche Schwerpunkte: - Anfragen an das staatliche Schulamt - Aktuelles aus den Landkreisen - Erfahrungen über die Lehr- und Lernarbeit sowie die Elternarbeit an den Schulen	Sprecherin Frau Schulze in Absprache mit Frau Apelt
usw.		

Die Einladungen werden entsprechend der Geschäftsordnung (Anlage 3) rechtzeitig verschickt. Sie können durch das staatliche Schulamt über die Schulen an die Mitglieder versandt werden. Sollte sich das nicht bewähren, ist die Einladung an die Privatadresse zu senden.

In der Einladung müssen der Veranstaltungsort (eventuell mit Skizze der Anfahrt), der Beginn der Sitzung und die vorläufige Tagesordnung enthalten sein. Eventuelle Beschlussvorlagen sind beizulegen, damit die Mitglieder der Kreisräte genügend Zeit haben, die Inhalte in ihren Konferenzen in den Schulen zu diskutieren.

g) Tagungsort und Tagungshäufigkeit

Es ist möglich, immer an einem zentralen Ort zu tagen, der von allen Mitgliedern gut zu erreichen ist. Sinnvoll kann es aber auch sein, die Tagungsorte zu wechseln, weil die Mitglieder somit die Probleme und Fortschritte der Schulen in den Landkreisen und kreisfreien Städten kennen lernen.

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz § 136 (5) sollen die Kreisräte mindestens zweimal im Schuljahr beraten. Häufigere Beratungen sind sinnvoll, weil dies für eine kontinuierliche Arbeit der Kreisräte spricht.

h) Durchführung der Beratungen

In der Geschäftsordnung des Kreisrates (Anlage 3) ist Grundsätzliches u. a. zum Beratungsverlauf, zu der Sitzungsleitung, den Abstimmungen und Beschlüssen festgelegt.

Beschlüsse und Stellungnahmen sind sachlich und konkret abzufassen. Ein Beispiel für eine Stellungnahme ist in der Anlage 2 zu finden. Es ist zu empfehlen, die Tagesordnung bzw. den Sitzungsverlauf nach folgendem Muster zu planen.

Mögliche Tagesordnung für eine Sitzung der Kreisräte oder des Kreisschulbeirates

1. Feststellen der Tagesordnung, Festlegung des Protokollführers
2. Protokollkontrolle
3. Aktuelle Stunde (die zuständige Schularätin oder der zuständige Schulrat beantwortet Anfragen, die mindestens eine Woche vorher im staatlichen Schulamt vorlagen)
4. Inhaltliche Themen (Ausstattung der Schulen, Zustand der Schulen, Zuweisung der Vollzeitlehrkräfteeinheiten gemäß den geltenden VV-Unterrichtsorganisation, Unterrichtsausfall mit Statistik , Schulentwicklungsplanung, Schulwegesicherung, Schülerbeförderung usw.)
5. Informationen über Bildungsveranstaltungen im Landkreis
6. Berichte aus anderen Gremien
7. (nur für die Kreisräte: Vorbereitung der nächsten Kreisschulbeiratssitzung)
8. Verschiedenes (Themenvorschläge für die nächste Sitzung)



i) Nachbereitung der Beratungen

Von den Sitzungen, einschließlich denen des Vorstandes, sind Protokolle anzufertigen. Dies müssen keine Wortprotokolle sein. Es ist zu empfehlen, dass ein oder zwei Mitglieder des Vorstandes abwechselnd mit der Protokollführung beauftragt werden. Dadurch wird die Qualität der Protokolle verbessert. Was alles in einem Protokoll enthalten sein muss, geht aus der Geschäftsordnung (Anlage 3) hervor. Außerdem ist ein Beispiel für ein Protokoll in der Anlage 4 enthalten.

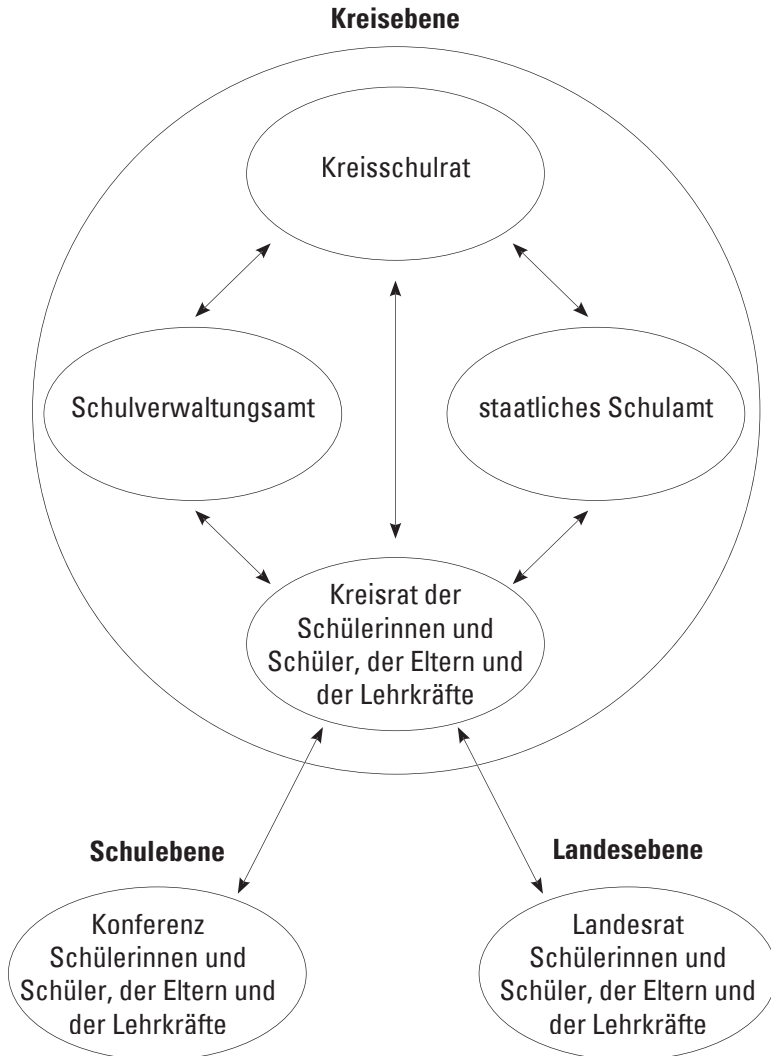
In der Geschäftsordnung ist weiterhin der Verteilerschlüssel für die Protokolle festzulegen.

j) Öffentlichkeitsarbeit

Wichtige Arbeitsergebnisse können auch als Pressemitteilungen verbreitet werden. Sie sollten dazu an die regionale Presse oder an regionale Radiosender verschickt werden. Auch Schülerzeitungen sind ein Medium, in dem über die Arbeit der Kreisräte berichtet werden kann. Erfahrungsgemäß werden diese Möglichkeiten von den Kreisräten noch zu wenig genutzt, da sie mit viel Zeitaufwand verbunden sind. Ratsam ist es deshalb, wenn ein Mitglied des Vorstandes für die Pressearbeit zuständig ist und unter anderem auch persönlich an Schülerzeitungsredaktionen herantritt.

2.2 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und den Verwaltungen

Anhand der nachfolgenden Darstellung wird die vielfältige Zusammenarbeit der Kreisgremien mit anderen Gremien und der Verwaltung deutlich.



Informationen tauschen die Gremien untereinander und mit den Verwaltungen aus (**Pfeile**).

Zusätzlich können Anträge gestellt werden:

- die Konferenz der Schülerinnen und Schüler, die Konferenz der Eltern und die Konferenz der Lehrkräfte an „ihren“ Kreisrat;
- die jeweiligen Kreisräte an den Kreisschulbeirat, das staatliche Schulamt und an die jeweiligen Landesräte;
- der Kreisschulbeirat an das zuständige Schulverwaltungsamt und an das zuständige staatliche Schulamt.

2.2.1 Zusammenarbeit im Landkreis und in der kreisfreien Stadt

a) Schule

Um wichtige Informationen auszutauschen, Erfahrungen und Sorgen der Schulen zu kennen, ist eine enge Gemeinschaftsarbeit von Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler mit ihren Kreisgremien notwendig. Häufig werden die gewählten Mitglieder der Kreisräte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend in die Gremienarbeit der Schule integriert. Die Mitglieder der Kreisräte sollen in ihren Schulen regelmäßig über ihre Arbeit in den Kreisräten in der Elternkonferenz bzw. der Konferenz der Schülerinnen und Schüler berichten.

Günstig ist es, wenn das Mitglied des Kreisrates der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, falls es nicht Mitglied der Schulkonferenz ist, als Gast an den Beratungen regelmäßig teilnimmt und die Einladungen und Protokolle erhält. Die Mitglieder und Stellvertreter der Kreisräte sollen über ihre Arbeit in den Kreisgremien auch regelmäßig in der Schulkonferenz berichten.

Gute Praxisbeispiele und aktuelle Probleme der Schulen sollten in den Kreisräten diskutiert werden, wie zum Beispiel erfolgreiche Projekte, die Arbeit der Schülerzeitung aber auch der Unterrichtsausfall in der Schule sowie Probleme in der Gremienarbeit. Damit wird die Arbeit in der Schule in die der Kreisräte einbezogen.

b) Staatliches Schulamt

Die organisatorische und inhaltliche Unterstützung durch das staatliche Schulamt (Schulrätinnen und Schulräte für Mitwirkung) ist wichtig für die Arbeit der Kreisgremien. Die Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und das Kopieren und Versenden der Einladungen an die Mitglieder erleichtern die Arbeit und sind für einen reibungslosen Ablauf der Sitzungen notwendig. Die Schulräte geben Auskünfte über innere Schulangelegenheiten, wie z. B. über die Ausstattung der Schulen mit Lehrerstellen, den Unterrichtsausfall, den Förder- und Teilungsunterricht und die Vertretungsreserve an den Schulen. Die Schulrätinnen und Schulräte sowie die Leiterinnen und Leiter sind damit wichtige Ansprechpartner der Mitglieder der Kreisräte, insbesondere ihrer Vorstände.

Um die Vorstandsarbeit zu erleichtern ist es hilfreich, wenn durch die Schulrätin bzw. den Schulrat das notwendige Arbeitsmaterial bereitgestellt wird. In der nachfolgenden Liste sind wichtige Materialien aufgeführt, die in jeweils einem Exemplar in den Vorständen vorhanden sein sollten. Die Liste kann bei Bedarf erweitert werden.

Liste notwendiger Arbeitsmaterialien für die Vorstände der Kreisräte

1. Aufstellung aller Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt mit Anschrift und Name der Schulleiterin bzw. des Schulleiters
2. Adresse mit Telefonnummer aller Mitglieder der Kreisräte (sofern die Mitglieder ihre Privatadressen angeben, ansonsten Schuladresse)
3. Anschrift der oder des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates
4. Anschrift des staatlichen Schulamtes, mit dem Zuständigkeitsbereich der Schulrätinnen und Schulräte
5. Anschriften des Bildungsausschusses des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und Name der bzw. des Vorsitzenden
6. Anschrift des Schulverwaltungsamtes, Telefonnummer, Leitung des Amtes
7. Anschrift des Landesrates der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, sowie deren Sprecherin oder Sprecher
8. Wichtige Rechtsvorschriften und andere wichtige Arbeitsmaterialien



Durch ihr Engagement können Schulrätinnen und Schulräte eine erfolgreiche Gremienarbeit der Kreisräte befördern. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit sollten sie zu den Sitzungen der Kreisräte einladen werden. Die staatlichen Schulämter sind für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig. Die Vorstände der Kreisräte und des Kreisschulbeirates der zum Schulamt gehörenden Kreise sollten sich daher mindestens einmal in einer Wahlperiode treffen, um gemeinsame Probleme zu beraten und sich kennen zu lernen.

c) Kreisliches Schulverwaltungsamt

Die Kooperation mit dem Schulverwaltungsamt ist für die Kreisgremien unverzichtbar, da der Landkreis für die Schulentwicklungsplanung, die Schülerbeförderung und als Schulträger auch für die Sachkosten der Schulen verantwortlich ist. Wenn Kreisräte zu diesem Problemkreis beraten werden wollen, ist die Teilnahme des Leiters bzw. der Leiterin des Schulverwaltungsamtes notwendig.

Beim Schulverwaltungsamt reichen die Mitglieder der Kreisräte und Kreisschulbeiräte auch ihre Reisekostenerstattungsanträge ein. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt ist gemäß § 80 BbgSchulG für die Kostenerstattung zuständig.

d) Kreislicher Bildungsausschuss

Die Beratungen der Bildungsausschüsse finden in der Regel öffentlich statt, so dass Eltern- und Schülervertreter die Möglichkeit haben, als Bürgerinnen und Bürger an den Sitzungen teilzunehmen. Die Kreis(schulbei)räte verfügen nicht über ein allgemein politisches Mandat. Die Sitzungstermine mit der Tagesordnung werden in der Presse veröffentlicht oder man erkundigt sich im Kreistagsbüro oder bei der Stadtverwaltung. Als Gast dieser Ausschüsse hat man die Möglichkeit, die Abgeordneten bzw. Verantwortlichen kennen zu lernen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Gäste erhalten in den Ausschüssen häufig Rederecht. Im Kreisrat kann gemeinsam überlegt werden, wer zu wichtigen Beratungen gehen sollte.

Die oder der Vorsitzende des Kreisschulbeirates soll gemäß § 99 (5) BbgSchulG als beratendes Mitglied in den Bildungsausschuss des jeweiligen Kreistages oder der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Beratende Mitglieder erhalten die Einladungen, haben Rederecht und bekommen die notwendigen Unterlagen für die Sitzungen. Über eine enge Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisschulbeirates bekommen die Vorstände der Kreisräte auch Informationen über die Beratungen der Ausschüsse.

Die Mitglieder der Kreisräte, insbesondere die Mitglieder der Vorstände, können als Bürgerinnen und Bürger an den Beratungen der Bildungsausschüsse teilnehmen. Die Zusammenarbeit und rechtzeitige Information durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisschulbeirates sind dabei sehr hilfreich.

Zu erwähnen ist, dass der oder die Vorsitzende des Bildungsausschusses auch beratendes Mitglied des Kreisschulbeirates ist. Dieses Recht wird von den Vorsitzenden der Bildungsausschüsse erfahrungsgemäß noch zu wenig genutzt. Sie sollten auf die entsprechende Regelung in § 137 (1) S. 2 Nr. 1 BbgSchulG aufmerksam gemacht werden.

e) Kreisschulbeirat

Zu den Aufgaben der Kreisräte gehört es, die Sitzungen des Kreisschulbeirates vorzubereiten und wichtige Angelegenheiten der Kreisräte in die Beratungen hineinzutragen. Dies geschieht teilweise noch zu wenig, z. B. dann, wenn die Sitzungstermine nicht aufeinander abgestimmt sind. Es ist Aufgabe der Vorstände, dies mit dem Kreisschulbeirat zu beraten. Nur so wird sicher gestellt, dass die Eltern- und Schülervereine im Kreisschulbeirat die Positionen ihrer Kreisräte einbringen können.

Es ist zweckmäßig, wenn die Kreisgremien die Sitzungen, einschließlich der Vorstandssitzungen, für das gesamte Schuljahr planen. Zuerst könnten die Sitzungstermine des Kreisschulbeirates, dann die der Kreisräte festgelegt werden. So kommt es zu abgestimmten Beratungsterminen. Vorteilhaft ist es auch, wenn bereits die Hauptthemen für diese Sitzungen festgelegt werden können. (Abschnitt 2.1., Beispiel Terminplanung)

2.2.2 Zusammenarbeit mit den Landesräten

Dem Landesrat der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gehören je zwei Vertreterinnen und Vertreter jedes Landkreises bzw. der kreisfreien Städte an. Dadurch ist sichergestellt, sofern diese Vertreter regelmäßig an den Sitzungen der Landesräte teilnehmen und aktiv mitarbeiten, dass wichtige Informationen und Meinungen aus den Kreisräten in die Landesräte gelangen und umgekehrt. Die Mitglieder der Landesräte berichten regelmäßig in ihren Kreisräten oder sie werden in die Vorstandsarbeit der Kreisräte eingebunden.

Die Kreisräte können Anträge an ihre Landesräte stellen, über die dann beraten wird. Die Landesräte können solche Anträge unterstützen oder auch ablehnen. Sie haben Gelegenheit, diese Angelegenheiten mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu diskutieren oder in den Landesschulbeirat einzubringen, z. B. wenn es um Unterrichtsausfall und Vertretung, Übergänge zwischen den Schulformen und oder andere schulpolitische Fragen geht.

Die gute Zusammenarbeit der Gremien untereinander und mit den staatlichen Schulämtern und den Schulverwaltungsämtern hängt in erster Linie vom Engagement ihrer Mitglieder ab und von ihrer Bereitschaft, im gemeinsamen Interesse auch Kompromisse herstellen zu können. Allerdings sind die zeitlichen Belastungen besonders für die Vorstandsmitglieder erheblich. Andererseits bekommen die Mitglieder aber auch viele Anregungen für die Wahrnehmung der demokratischen Rechte in der Schule. Mitmachen lohnt sich!

2.3 Arbeitsschwerpunkte

2.3.1 Anhörungspflichtige Angelegenheiten des Kreisschulbeirates

Die Kreisgremien sind für den Inhalt ihrer Beratungen selbst verantwortlich. Es sollten solche Themen ausgewählt werden, die möglichst viele Mitglieder interessieren. Die nachfolgenden Arbeitsschwerpunkte sind Beratungsgegenstände des Kreisschulbeirates. Deshalb sollten sie in Vorbereitung der Sitzungen des Kreisschulbeirates in den Kreisräten besprochen werden.

a) Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung wird gemäß § 102 Abs. 4 BbgSchulG von den Landkreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Kreisangehörige Schulträger haben das Recht, einen eigenen Schulentwicklungsplan zu beschließen. Durch die Schulentwicklungsplanung wird der gegenwärtige und künftige Bedarf an Schulen ausgewiesen.

Dies war in den vergangenen Jahren keine einfache Aufgabe, da durch den Geburtenrückgang seit Beginn der neunziger Jahre die Schülerzahlen stetig gesunken sind. Die Auswirkungen machten sich in Schließungen von Grundschulen und von weiterführenden Schulen bemerkbar. Gebiete im dünnbesiedelten Bereich waren erheblich stärker betroffen als die Berlin nahe Umgebung. Inzwischen ist die Talsohle durchschritten.

Der Schulentwicklungsplan wird für einen Planungszeitraum von 5 Jahren erstellt. Er ist, sofern erforderlich, den veränderten Bedingungen im Planungszeitraum anzupassen.

Der Kreisschulbeirat hat ein Anhörungsrecht zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises und auch bei Änderungen im Planungszeitraum. Bevor der Kreisschulbeirat sein Votum abgibt, sollte eine Beratung in den Kreisräten stattfinden. Die Vorstände sollten darauf achten, dass sie vom Schulverwaltungsamt die notwendigen Unterlagen erhalten. Bei personellem Wechsel in den Vorständen sind diese Materialien den Nachfolgern zu übergeben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben mit den kreisangehörigen Schulträgern Benehmen (kein Einvernehmen!) herzustellen. Stellen kreisangehörige Schulträger einen Schulentwicklungsplan auf, haben sie mit dem Landkreis Benehmen herzustellen. Treten Widersprüche zwischen der kreislichen Schulentwicklungsplanung und dem Schulentwicklungsplan von kreisangehörigen Schulträgern auf, so hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemäß § 102 Abs. 5 BbgSchulG im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die Verbindlichkeit festzulegen.

Die Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibungen werden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigt. Diese Genehmigung kann sich auch auf Teilbereiche beziehen oder mit Nebenbestimmungen gekoppelt werden.

Erkundigen Sie sich bei der oder dem Vorsitzenden des Kreisschulbeirates oder beim Schulverwaltungsamt, ob mit der Genehmigung der Schulentwicklungsplanung bestimmte Auflagen durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu erfüllen sind.

b) Errichtung, Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen

Schulträger (Landkreise, Ämter, Gemeinden) sind berechtigt und verpflichtet Schulen zu errichten, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet wird. Im Land Brandenburg muss eine Schule min-

destens zweizügig sein, d. h. zwei Parallelklassen haben. Ausnahmen gibt es bei den Grund- und Förderschulen, die auch einzügig sein können.

Für einen geordneten Schulbetrieb ist es notwendig, dass die zur Klassenbildung notwendigen Schülerzahlen vorhanden sind. Zur Errichtung von Schulen muss die Mindestschülerzahl fünf Jahre ab der Eröffnung gesichert sein. Für die Bildung einer Schule liegt insbesondere dann ein Bedürfnis vor, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichnet wird.

Beschließt ein Schulträger die Errichtung einer Schule, so muss dies durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigt werden. Vorher muss der Kreisschulbeirat angehört werden. In diesem Beschluss muss der Schulträger insbesondere die Schulform, die Bildungsgänge, den Sitz und den Standort der Schule festlegen. Dabei sind die Ziele der Schulentwicklungsplanung und die Vorgaben für die Klassenbildung zu beachten und insbesondere die sächlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Errichtung von Schulen spielt im Land Brandenburg in Zukunft insbesondere in den Zuzugsgebieten wieder eine größere Rolle.

Eine Reihe von Schulen wurde in der Vergangenheit aufgrund fehlender Schüler aufgelöst (geschlossen). Über die Änderung und Auflösung sowie die Fortführung der Schule beschließt der Schulträger. Vorher sind die jeweilige Schulkonferenz und der Kreisschulbeirat anzuhören. Sind die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr gegeben, soll der Schulträger die Auflösung der Schule beantragen. Kommt der Schulträger dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Auflösung der Schule anordnen. Künftig wird es kaum noch zu Schulschließungen kommen.

In den Verwaltungsvorschriften zur Unterrichtsorganisation sind die Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung festgelegt. Sie werden alle zwei Schuljahre vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aktualisiert. Darüber sollten sich die Mitglieder der Kreisträte informieren.

c) Schulbaumaßnahmen

Die Schulträger sind zuständig für die baulichen Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude, einschließlich der Ausstattung der Schulen und

die laufenden Kosten des Schulbetriebes. In den Verwaltungsvorschriften zum Schulbetrieb sind Sicherheitsstandards und Raumausstattungen festgelegt, wie z. B. Alarmanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Raumgrößen (Fläche je Schüler), der Körpergröße der Schülerinnen und Schüler angepasste Arbeitstische und Stühle, die hygienische Ausstattung der Sanitäreinrichtungen.

Es ist zu empfehlen, im Schuljahr eine Beratung mit dem Schulverwaltungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und Vertretern des Bildungsausschusses über geplante und realisierte bauliche Maßnahmen durchzuführen. Dabei kann die Sitzung auch an solchen Schulen getagt werden, an denen entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden oder geplant sind.

d) Schülerbeförderung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 112 Abs. 1 BbgSchulG Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen (freie Trägerschaft), die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag haben, tritt die Ausbildungs- oder Arbeitsstelle an die Stelle der Wohnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere zur Schülerbeförderung durch Satzung. Dies sind insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen, wie z. B. die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, der Umfang des Beförderungs- oder Erstattungsanspruchs, Kriterien für die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, das Antrags- und Abrechnungsverfahren und gegebenenfalls eine Kostenbeteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Fahrtkosten. Landesweit geltende gesetzliche Vorschriften gibt es hierfür nicht, so dass individuelle Ansprüche der Schülerinnen und Schüler sich ausschließlich nach der Satzung richten.

Da es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, haben die Landkreise und kreisfreien Städte für ihre Regelungen einen großen Entscheidungsspielraum. Sie sind nicht verpflichtet, die Beförderung oder volle Fahrtkostenerstattung zu jeder gewünschten Schule zu gewährleisten. Sie können den Beförderungs- oder Erstattungsanspruch durch die Satzung beschränken, z. B. zur zuständigen Grundschule oder nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform oder auch zu Schulen innerhalb des Kreisgebietes.

Auch über die Festlegung einer Kostenbeteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte seit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des BbgSchulG am 18. April 2008 selbst. Verpflichtet sind sie dazu nicht mehr. Ob auf die Kostenbeteiligung verzichtet wird, wird u. a. auch von der Haushaltssituation abhängen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte koppeln den Schülerverkehr überwiegend mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Linienführung und Fahrplangestaltung soll gemäß § 112 Abs. 2 BbgSchulG so organisiert werden, dass den Schülerinnen und Schülern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zugemutet werden kann. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich darum zu bemühen, dass die Fahrpläne des öffentlichen Personennahverkehrs in ihrem Gebiet den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern Rechnung tragen. Es ist also Aufgabe der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, sich für eine Übereinstimmung der Fahrpläne einzusetzen, um lange Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Auf der anderen Seite obliegt es der Schulkonferenz über Ausnahmen von der Fünf-Tage-Schulwoche, den täglichen Unterrichtsbeginn und die variablen Ferientage zu entscheiden, aber hierbei das Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung herzustellen.

Bei der Schülerbeförderung kommt es erfahrungsgemäß immer wieder zu Anfragen von Eltern, Schülerinnen und Schülern. Deshalb sollten diese Probleme in den Beratungen der Kreissräte immer wieder aufgegriffen und gemeinsam mit dem Schulverwaltungsamt und den Verantwortlichen für die Schülerbeförderung besprochen werden.

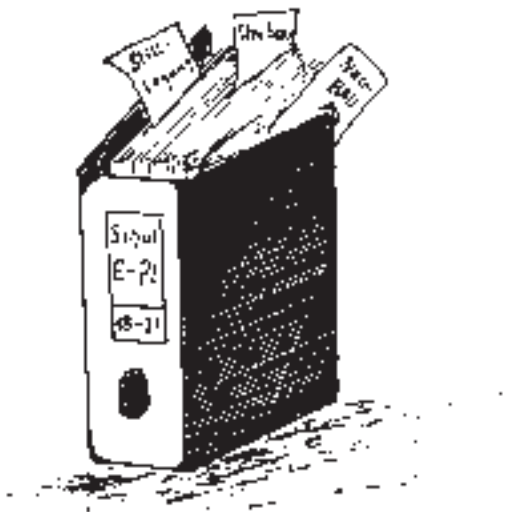
Die Schülerbeförderungssatzungen werden in bestimmten Abständen überarbeitet. Die oder der Vorsitzende des Kreisschulbeirates bzw. die Vorstände sollen über voraussichtliche Veränderungen rechtzeitig informiert werden, so dass der Kreisschulbeirat vor einem Beschluss des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung seine Stellungnahme abgeben kann (Anlage 2).

e) Festlegung und Veränderung von Schulbezirken

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz wird für jede Grundschule und für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht (OSZ) erfüllt werden kann, ein

Schulbezirk bestimmt. Dabei sind die Festlegung des Schulentwicklungsplans des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zu berücksichtigen.

Schulbezirke können sich gemäß § 106 Abs. 2 BbgSchulG überschneiden oder deckungsgleich sein. Beispielsweise kann eine Stadt entscheiden, dass alle Grundschulen in ihrem Bereich zu einem Schulbezirk gehören (Deckungsgleichheit). Desgleichen können sich beispielsweise zwei Schulbezirke auch überschneiden. In diesem Fall ist vom Schulträger auch zu regeln, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt. Dies kann z. B. das zuständige staatliche Schulamt, der Schulträger selbst oder auch die Schulleitung einer der beteiligten Schulen sein. Für deckungsgleiche Schulbezirke hat der Gesetzgeber im Schulgesetz Regelungen geschaffen, dass bei Übernachfrage einer Schule sich die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers nach der Nähe der Wohnung zur Schule oder nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG richtet. Eltern sollten wissen, dass das staatliche Schulamt aus wichtigen Gründen den Besuch einer anderen Schule gestatten kann. Die wichtigsten Gründe sind im Schulgesetz aufgeführt. Sie finden sich in § 106 Abs. 4. Über Veränderungen von Schulbezirken ist der Kreisschulbeirat zu informieren und anzuhören. Im Vorfeld sollte darüber in den Kreisräten mit den Vertretern der betroffenen Schulen diskutiert werden.



2.3.2 Beispiele für weitere Beratungsthemen

Die Sitzungen der Kreissräte dienen neben der Vorbereitung des Kreisschulbeirates auch dem Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern der verschiedenen Schulen. Deshalb sollten dort auch solche Themen aufgenommen werden, die für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von besonderem Interesse sind. Dazu gehören die beiden folgenden Beispiele.

a) Unterricht, Unterrichtsausfall, Vertretung

Die Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften ist eine Landesaufgabe. Die Anzahl der Stellen, die sogenannten Vollzeitlehrkräfteeinheiten (VZE), ist im vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan festgelegt. Zunächst verteilt das MBS die VZE auf die staatlichen Schulämter. Dies geschieht weit überwiegend auf Grundlage der Schülerzahlen in jedem Schulamtsbereich sowie nach Schulstufen und -formen differenzierter landeseinheitlicher Ausstattungsparameter. Die staatlichen Schulämter verteilen die VZE auf die Schulen.

Dabei berücksichtigen sie zunächst die Stundentafeln, die in den Bildungsgangverordnungen (z. B. Grundschulverordnung, Sekundarstufe I-Verordnung, Sonderpädagogik-Verordnung) festgelegt sind. Darüber hinaus werden die Schulen mit einer Vertretungsreserve, mit Anrechnungsstunden für Lehrkräfte und mit weiteren Stunden ausgestattet. Die Vertretungsreserve und die Stunden für Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht erhalten die Schulen pauschal zur selbstständigen Verwendung. Die Schulen dürfen die Vertretungsreserve für Teilungs- und Wahlunterricht nutzen. Bei Unterrichtsausfall sind diese Stunden jedoch zur Absicherung des Unterrichts nach der Stundentafel einzusetzen, d. h., der aus der Vertretungsreserve finanzierte Teilungs- oder Wahlunterricht entfällt dann. Alternativ können die Schulen aus der Vertretungsreserve individuelle Unterrichtsstundenkonten bilden, die im Laufe eines Schuljahres ‚abgearbeitet‘ werden. Für Vertretungsunterricht können auch die Regelungen zur Mehrarbeit von Lehrkräften (VV-Arbeitszeit Lehrkräfte) angewendet werden. In besonders schwierigen Situationen, z. B. wenn eine Lehrkraft für lange Zeit ausfällt oder gleichzeitig mehrere Lehrkräfte erkranken, unterstützt das staatliche Schulamt die Schule.

Probleme des Unterrichtsausfalls sollten zuerst in den Schulen diskutiert werden. Dabei sollte auch darüber gesprochen werden, welche Maßnahmen durch die Schulleitung eingeleitet wurden, um den Unterrichtsausfall zu begrenzen. In den Kreissräten kann darüber selbstverständlich auch diskutiert werden, da be-

sonders Eltern dieses Problem immer wieder bewegt. Das staatliche Schulamt kann die Situation im jeweiligen Landkreis erläutern.

Die Kreisräte können sich von ihrem staatlichen Schulamt die Planungen für das Schuljahr erläutern lassen und über Fragen der Ausstattung der Schulen diskutieren.

b) Sozialarbeit an Schulen

Sozialarbeit an Schulen soll präventiv wirken und sie muss den Schülerinnen und Schülern Hilfe bei der Bewältigung bestimmter individueller Probleme und Konflikte anbieten. Sie hat sich in den Schulen bewährt.

Die Kreisräte sollten in Zusammenarbeit mit dem Kreisschulbeirat dahingehend wirken, dass die vorhandenen Stellen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt erhalten bleiben und nach Möglichkeit ausgebaut werden. Für die Finanzierung dieser Stellen sind die Landkreise, Städte und Gemeinden zuständig. Ansprechpartner für Sozialarbeit an Schulen sind die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte und die Jugendhilfeausschüsse. Seit der Novellierung des brandenburgischen Jugendhilfegesetzes im Jahr 2007 können die Kreisräte ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsenden: Je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des jeweiligen Kreisrates der Eltern sowie der Schülerinnen

und Schüler ist nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.



3 Ansprechpartner und weiterführende Informationen

Die wichtigsten Ansprechpartner für die Kreisräte bei Fragen und Problemen sind die Schulpfängerinnen und Schulpfänger für Mitwirkung in den staatlichen Schulämtern.

Über die Internetseite www.schulaemter.brandenburg.de ist der Link zum regional zuständigen Schulamt zu finden.

Das Internetangebot des Landes Brandenburg zum Thema Mitwirkung finden Sie unter

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mitwirkung_brandenburg.html

Im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gibt es eine Gremiengeschäftsstelle, die die schulischen Mitwirkungsgruppen auf Landesebene betreut. Über diese Geschäftsstelle wird der Kontakt zu den Landesräten vermittelt.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Gremiengeschäftsstelle
Heinrich Mann Allee 107, 14473 Potsdam
E-Mail: mitwirkung@mbjs.brandenburg.de
Telefon: 0331/866-3508

Unter www.lsr-brb.de sowie unter www.landeselternrat-brandenburg.de erhalten Sie Informationen zum Landesrat der Schülerinnen und Schüler sowie zum Landesrat der Eltern.

Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) bietet landesweit Fortbildungen für Mitglieder der Kreisräte an. Diese werden von Elternfortbildnerinnen und -fortbildnern für die Elterngruppen, von Schülerfortbildnerinnen und -fortbildnern für die Schülergruppen und von Lehrerfortbildnern für Lehrergruppen durchgeführt.

Wer sich fortbilden möchte, wendet sich an das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, 14974 Ludwigsfelde/ Struveshof,
Telefon: 03378/209 – 400, Fax: 03378/209 – 444,
E-Mail: marion.rudelt@lisum.berlin-brandenburg.de

Das brandenburgische Schulgesetz finden Sie im Internet unter www.mbjis.brandenburg.de, dort kommen Sie auch zu den aktuellen Rechtsvorschriften für den Bildungsbereich. Diese werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bzw. im Amtsblatt des MBJs veröffentlicht und sind im staatlichen Schulamt und in jeder Schule vorhanden. Das Schulgesetz kann in der Gremiengeschäftsstelle des MBJs bestellt werden. Empfehlenswert ist der Kommentar zum Brandenburgischen Schulgesetz von Hanßen/ Glöde, Carl-Link-Verlag.

Informationen über die Arbeit der Schüler- und Elternvertretungen der Schule finden Sie in dem Ratgeber „Zusammen zum Ziel – Ein Ratgeber für Eltern – und Schülervertretungen“ von Lorenz/ v. Miller, 2007. Er kann unter

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mitwirkung_materialien.html

heruntergeladen oder in der Gremiengeschäftsstelle des MBJs bestellt werden.

Fragen zur Unfallversicherung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler beantwortet die Unfallkasse Brandenburg:

Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335/5216-0, www.ukbb.de



Anlage 1

Einladung

Einladung

Kreisrat der Schülerinnen und Schüler Teltow Fläming Luckenwalde, 29.10.2008
Thomas Busch (Sprecher)
E-mail: sprecherksrtf@ausgedacht.de

An die Mitglieder des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler des Kreises teltow- Fläming

Einladung

Liebes Mitglied,
hiermit möchte ich dich zu unserer nächsten Sitzung des Kreisrates der Schülerinnen und
Schüler Teltow-Fläming
am 29.11.2006

um 10.00 Uhr
in die Oberschule Luckenwalde, Raum 312,

einladen.

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorbereitet:

- Organisation des geplanten Schülerfestes im nächsten Jahr
- Herausgabe eines Infoblattes
- Zusammenarbeit mit dem Landesrat der Schülerinnen und Schüler
- Verschiedenes.

Ich bitte dich, die Themen in deiner Schule (z. B. in der Konferenz der Schülerinnen und Schüler) schon vorab zu diskutieren. Möchtest du weitere Themenschwerpunkte einbringen, halte bitte mit mir Rücksprache.

Solltest du verhindert sein, informiere bitte deine Stellvertreterin oder deinen Stellvertreter.

Bis zum 29.11.2008
Thomas Busch
(Sprecher KSR-TF)

Anlage 2

Stellungnahme zur Schülerbeförderungssatzung

Kreisrat der Eltern
Der Vorstand

27.Februar 2008

Landkreis.....
An den Kreistagspräsidenten
Herr Salinger

Betreff: Schülerbeförderungssatzung

Sehr geehrter Herr Salinger,

der Vorstand des Kreisrates der Eltern hat sich in seiner letzten Beratung mit den Änderungen der Schülerbeförderungssatzung befasst.

Wir können die geplante Änderung des § 7 der Schülerbeförderungssatzung, die die Zumutbarkeitskriterien für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel betrifft, nicht akzeptieren. Der Kreisrat der Eltern ist der Meinung, dass für Kinder im Primarbereich von max. sechzig Minuten Fahrt für den Schulweg in eine Richtung zu hoch sind. Außerdem halten wir die Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Bushaltstelle sowie zwischen Ausstiegsstelle und der Schule von insgesamt zwei Kilometer zu lang. Wir sind der Meinung, dass die Belastung für die Schülerinnen und Schüler im Primarbereich zu hoch ist.

Wir fordern, dass diese Zeiten deutlich gesenkt werden. Wir meinen, dass sich durch eine bessere Gestaltung des Schülerverkehrs Einsparzeiten ergeben würden. Der Kreisrat der Eltern ist sich bewusst, dass durch die Konzentration der Schulstandorte und die damit verbundenen Einzugsbereiche längere Fahrzeiten entstanden sind. Trotzdem sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, um die Belastungen für unsere Kinder zu minimieren.

Der Vorstand des Kreisrates der Eltern bittet die Abgeordneten des Kreistages, die Schülerbeförderungssatzung hinsichtlich der Fahrzeiten, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler im Primarbereich, nochmals zu überdenken. Für Nachfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Fröhlich
Sprecherin des Kreisrates der Eltern

Anlage 3

Geschäftsordnung des Kreisschulbeirates für den Kreis ... vom . .

Auf Grund des § 76 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 gibt sich der Kreisschulbeirat eine Geschäftsordnung.

1 - Einberufung

(1) Der Kreisschulbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Beschlussvorlagen einberufen. Die Einladung ist spätestens zehn Tage vor der Beratung an die Mitglieder abzusen- den oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Kreisschulbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Die Einladungsfrist ist zu beachten. Dem Antrag muss ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.

(3) Die Beratungstermine des Kreisschulbeirates werden dem Kreisschulamt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie den Mitgliedern des Kreisschulbeirates bekannt gegeben.

2 - Beratungszeiten

Beratungen des Kreisschulbeirates werden so gelegt, dass kein Unterrichtsausfall eintritt und dass allen Mitgliedern die Teilnahme regelmäßig möglich ist.

3 - Teilnahmerecht

(1) Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können zu den Beratungen hinzugezogen werden, soweit der Kreisschulbeirat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt oder zugestimmt hat. Sachverständigen, Gästen und beratenden Mitgliedern kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Vom Vorstand eingeladene Referenten bedürfen der Zustimmung nicht. Sachverständige, Gäste und beratende Mitglieder können nicht an den Beratungen teilnehmen, soweit Gegenstände beraten werden, die der Vertraulichkeit bedürfen.

(2) Vertreter des staatlichen Schulamts haben das Recht, an den Beratungen des Kreisschulbeirates teilzunehmen.

4 - Tagungsordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Kreisschulbeirates von dessen Mitgliedern schriftlich bei ihm beantragt werden. Wer dem Kreisschulbeirat mit beratender Stimme angehört, kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

(2) Zu Beginn der Beratung beschließt der Kreisschulbeirat über die endgültige Tagesordnung. Als Dringlichkeitsantrag eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung können durch den Kreisschulbeirat mit der Tagesordnung beschlossen werden. Vorschläge des staatlichen Schulamtes sowie des Schulverwaltungsamtes werden für die Tagesordnung berücksichtigt. Anträge der Kreisräte zur Tagesordnung des Kreisschulbeirates werden in die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Kreisschulbeirates aufgenommen.

(3) Sofern aus der Mitte des Kreisschulbeirates Anfragen an das staatliche Schulamt gerichtet werden, ist diesem zur Stellungnahme eine Frist von wenigstens zehn Arbeitstagen einzuräumen. Anfragen können nur schriftlich beim Vorsitzenden des Kreisschulbeirates eingereicht werden. Das staatliche Schulamt entscheidet über die Form der Stellungnahme unter Berücksichtigung der Anfrage. Die Stellungnahme wird grundsätzlich im Rahmen der Tagesordnung oder zu Protokoll gegeben.

(4) Wird ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, befasst sich der Kreisschulbeirat bei seiner nächstfolgenden Beratung abschließend mit dem Tagesordnungspunkt.

Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Veränderung der Sachlage rechtfertigt eine wiederholte Aufnahme in die Tagesordnung.

5 - Beratungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die zur Stellvertretung berufene Person, eröffnet, leitet und schließt die Beratung des Kreisschulbeirates (Beratungsleitung). Vor Eintritt in die Tagesordnung wird festgestellt, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Anträge sind schriftlich einzubringen und von der Beratungsleitung nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.

(3) Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt erhält zunächst das Wort, wer den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Anschließend können diejenigen sprechen, die einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt haben.

(4) Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen wie die anderen Mitglieder des Kreisschulbeirates auch. Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

(5) Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Dabei darf nur ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen.

(6) Zu den persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluss eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.

(7) Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Die Beratungsleitung kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

(8) Im Kreisschulbeirat wird Vertreterinnen und Vertretern des staatlichen Schulamtes auf Verlangen das Wort erteilt.

6 - Abstimmungen, Beschlüsse

(1) Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreisschulbeirates. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend oder ausgeschlossen ist.

(3) Der Kreisschulbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungsleitung hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Pflicht, vor Abstimmung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Beschlussfähigkeit besteht auch, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort nach Rede und Gegenrede abgestimmt. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Anträge vor, wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird vor der Abstimmung bekannt gegeben. Sind keine Tischvorlagen vorhanden, wird jeder Antrag noch einmal verlesen.

(6) Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis bekannt.

7 - Niederschrift

(1) Über die Beratungen werden Protokolle geführt. Die Beratungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung.

(2) Die Protokolle sollen Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmerliste, ggf. mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten. Sie sind von der die Beratung leitenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(3) Mitglieder des Kreisschulbeirates, die anderen Kreisgremien, sowie das staatliche Schulamt erhalten Abschriften des Protokolls. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des Kreisschulbeirates und den Vertretern des staatlichen Schulamtes eingesehen werden darf.

(4) Das Protokoll enthält gesondert die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis. Für die Beschlüsse wird auf die Vorlagen und den Tagesordnungspunkt, zu dem sie gefasst wurden, Bezug genommen. Beschlüsse, Anträge und sonstige Vorlagen an den Kreisschulbeirat sind zu nummerieren, soweit dies nicht während der Beratung durch die Beratungsleitung erfolgt.

(5) Das vom Beschluss abweichende Votum einer Minderheit wird auf Wunsch zusammen mit dem Beschluss protokolliert.

8 - Arbeitsgruppen

Der Kreisschulbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen mit beratendem Charakter bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss. Mit dem Beschluss soll die Aufgabe und die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Arbeitsgruppe, eine koordinierende Person und nach Möglichkeit die Mitglieder festgestellt werden. Gäste können gemäß Nr. 3 Abs.I hinzugezogen werden.

9 - Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Kreisschulbeirates erfolgt im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Kreisschulbeirat kann ein stimmberechtigtes Mitglied mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragen.

10 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am . . . vom Kreisschulbeirat beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 3

Protokoll

Protokoll der Sitzung des Kreisrates der Eltern des LK Uckermark

Ort: Oberschule Prenzlau
Datum: 08.05.2008
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.15 Uhr
Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Gäste: Herr Noll (Schulrat)
Herr Werner (Leiter der Regionalstelle der RAA)

Tagesordnung

- TOP 1** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2** Protokollkontrolle
- TOP 3** Projekte der RAA gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit in den Schulen des Landkreises
- TOP 4** Bericht von der letzten Sitzung des Kreisschulbeirates
- TOP 5** Bericht aus dem Landesrat der Eltern
- TOP 6** Verschiedenes

Frau Fröhlich eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie gibt die vorläufige Tagesordnung bekannt. Es bestehen keine Änderungswünsche.

TOP 1

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

TOP 2

Zum Protokoll gibt es keine Beanstandungen.

TOP 3

Herr Werner gibt einen Überblick zur derzeitigen Situation bezüglich der Ausländerfeindlichkeit und Gewalt in den Schulen. Rechtsextremisten versuchen, Strukturen in den Schulen zu schaffen; fünf autonome Kameradschaften sind im Landkreis bekannt. Gewalt, besonders körperliche Gewalt, findet weniger in den Schulen statt, sondern im Freizeitbereich. Die RAA arbeitet im präventiven Bereich in den Schulen und bietet eine Reihe von Projekten an, so beispielsweise

- Projekte der interkulturellen Bildung mit ausländischen Referenten als Tagesveranstaltung oder Projektwoche
- schulinterne Fortbildung für Lehrkräfte, Eltern und Schüler
- Bildungsbausteine für Lehrkräfte einschließlich Unterrichtsmaterialien.

Die Mitglieder des Kreisrates der Eltern erachten diese Projekte als wichtig in den Schulen und wollen sie unterstützen. Einige Mitglieder berichten über gute Erfahrungen in den Klassen.

TOP 4

Herr Noll wertet die letzte Sitzung des Kreisschulbeirates aus. Der Änderungsantrag des Kreisrates der Eltern zur Schülerbeförderungssatzung wurde mehrheitlich von den Mitgliedern des Kreisschulbeirates befürwortet und an den Bildungsausschuss und das Schulverwaltungsamt weitergeleitet.

TOP 5

Frau Fröhlich weist auf das Projekt des Landesrates der Eltern gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit hin. In der nächsten Sitzung bekommen die Mitglieder die Wettbewerbsausschreibungen übergeben.

TOP 6

keine Anfragen

Frau Fröhlich informiert über die nächste Sitzung. Es können noch Vorschläge zur Tagesordnung bis zum 18.06.2008 beim Vorstand eingereicht werden.

Prenzlau, den 11.05.2008

Protokollführer

B. Döblin

Sprecherin des Kreisrates der Eltern

U. Fröhlich

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P.)
Geschäftsstelle für die schulischen Mitwirkungsgremien
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: 0331/ 866 3508

Fax: 0331/ 866 3788

E-Mail: mitwirkung@mbjs.brandenburg.de

Internet: www.mbjs.brandenburg.de

Bildungsserver: <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de>

Autoren: Dr. Christel Lorenz, Nordwest-Uckermark
Dr. Gordon von Miller, Potsdam

Zeichnungen: Wilfried Linke, Wiesbaden

Redaktion: Silvana Hilliger
(Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)

Layout/ Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und
Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Überarbeitete Neuauflage November 2009

3.000 Exemplare